

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

An das Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Vorab per Fax 040-42843-4318  
und internetöffentlich

Antragsteller:

Joachim Baum, auch Betreiber  
der **Initiative Leak6:**  
Ordnung durch Transparenz  
Windelsbleicher Str. 10  
33647 Bielefeld

[www.leak6.wordpress.com](http://www.leak6.wordpress.com)

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

[jockel@u-a-i.de](mailto:jockel@u-a-i.de)

Datum: 14.07.2019

Beantragt, in Zusammenschau der Vorgänge:

1) Az. **9 C 136/18** [REDACTED] / Baum

2) Az. **9 H 7/18** Baum / [REDACTED]

zu behandeln:

- 5 I. Anzeige der **Ablehnung** des vorsitzenden **RiaLG Dr. Hülk**, des **RiaLG Lautenschlager**, der übernahmebesorgten Proberichterin **Dr. Bochmann**

II. Verlangen dienstlicher Äußerungen zu Tatsachenfragen:

**Z76**: Welcher Schriftsatzstelle entnahm der aus vorbezeichneten Personen gebildete Spruchkörper der Entscheidung **332 T 45/19** vom 03.07.2019 die dort implizierte Behauptung, dass das Antragsziel **Z75** vom 14.06.2019 allein auf die Sache des Az. **9 H 7/18** bezöge? Dieses Ziel ist dort als das "vorliegende Verfahren" bezeichnet und durch Angabe allein dieses Aktenzeichens Antrags-, sach-, perspektiv- und sorgewidrig verkürzt.

- 15 **Z77.1**: Aus welchem Grund wurde RiinaLG-HH Gust in die GS24 versetzt?

**Z77.2**: Wann und wo entstand dieser Grund?

**Z77.3:** Wann und wo wurde dieser Grund (partei-)öffentlich genannt?

**Z77.4:** Woran hätte der Antragsteller am 14.06.2019 erkennen müssen, dass sein Rechtsschutzbedürfnis deshalb in kurzer Zeit entfallen würde?

20 **Z78.1:** Wo wurden normierende Maßstäbe oder gerichtliche Hinweise gegeben, in welchem Zeitraum absehbar obsolet werdende Zweifel an lügenden Richtern noch hinzunehmen sind?

25 **Z78.2:** Wo wurden gesetzliche Pflichten normiert oder gerichtliche Hinweise gegeben, dass der Antragsteller gerichtliche Personalplanungen eigeninitiativ im Voraus zu recherchieren hat, nur um sich nicht über lügende Richter zu empören und vor solchen verwahren zu müssen?

**Z79:** Woran hätte der Antragsteller am 14.06.2019 erkennen können, dass eine Rückversetzung der RiinaLG-HH Gust - auch vertretungsweise - ausgeschlossen ist?

30 **Z80:** Hat sich die Besoldung der RiinaLG-HH Gust durch die Versetzung zur GS24 geändert, wenn ja, wie?

III. **Z81, Bestimmtheitsrüge:** In den GVPs fand der Antragsteller keine zeitlichen Angaben der Herausgabe sowie zum In- und Außerkrafttreten.

### **Begründung im Einzelnen:**

35 Es wird bemerkt, dass die Definitionshoheit über die Zielsetzung eines Antrags denknotwendiger Weise beim Antragsteller liegt. Gerichtliches Verkennen von Antragszielen ist keine Unzulässigkeitsentscheidungen sondern selbst unzulässig, besorgnisbegründend und heilungsverpflichtend.

40 Es wird zu bedenken gegeben, dass die Entscheidung der drei zweifelhaften und deshalb abzulehnenden Gerichtspersonen bereits selbst zu erkennen gibt, dass das Rechtsschutzbedürfnis zum Zeitpunkt des Stellens des Ablehnungsentsprechungsgesuchs bezüglich RiinaLG-HH Gust - dem 14.06.2019 noch bestand und - wenn überhaupt - erst zum 01.07.2019 hätte entfallen können.

45 Weiter ist zu bedenken, dass die Versetzung von RiinaLG-HH Gust **innerhalb** des gleichen Gerichtes erfolgte (sie ist nun lt. GVP-LG-HH vom 02.07.2019, Rz.624 in der großen Strafkammer, siehe **Anlage B145!**) - schlimmstenfalls zu besorgen, sogar *weil* man sie aus der Schusslinie des schweren Lügenvorwurfs nehmen wollte. Der Antragsteller konnte weder  
50 die Wartezeit vorhersehen, noch die Gründe dafür erkennen, ganz zu schweigen davon, dass es ihm zumutbar sein sollte, Anhaltspunkte für ihm unbekannte Sachverhalte nachzuweisen (worauf die zitierte Entscheidung BGH, Beschluss vom 27.10.2015 - LwZB 1/15 abstellt).

55 Ebenso ist es dem Antragsteller unmöglich, auszuschließen, dass die Richterin aus nicht öffentlich gemachten Gründen - schlimmstenfalls gleich böse Willkür - wieder zurück versetzt wird. Eine Garantie gegen solches umfasst die Entscheidung vom 03.07.2019 jedenfalls nicht.

Weiter ist zu besorgen, dass RiinaLG-HH Gust wieder mit einer Rechtssache des Antragstellers befasst wird, spätestens wenn alle anderen mit Ablehnungsentsprechungsgesuchen des Antragstellers befassten Richter am  
60 LG-HH verbraucht sind. Dann nämlich *muss* das Gericht wegen § 45 Abs. 1 ZPO auf die bei ihm selbst zur Verfügung stehenden Richter zurückgreifen, bevor es die Sache nach ebenda Abs. 3 höher verweisen kann.

65 Da es aus logischen Gründen schon eine Lüge braucht um über einen Lügenvorwurf hinwegzutäuschen, und der Antragsteller bereits statistisch

beweisen könnte, dass sich Richter regelmäßig nicht daran trauen, sich mit einem Lügenvorwurf gegen einen Kollegen überhaupt zu befassen, ist es jedenfalls nicht auszuschließen, dass es tatsächlich auch an einem größeren Gericht, wie dem LG-HH noch so weit kommen kann.

- 70 Selbst wenn die Prüfung eines Ablehnungsentsprechungsgesuchs aus irgend welchen Gründen derzeit nicht geboten erscheint, gilt unverändert:
- der Lügenvorwurfs bleibt ungeprüft, unbestritten und unwiderlegt,
  - die Messlatte, dass lügende Richter in der Rechtsprechung nichts zu suchen haben, bleibt notwendig,
  - 75 • die Ablehnung Gusts bleibt die Meinung des Antragstellers,
  - des Antragstellers Besorgnis der Befangenheit bleibt bestehen,
  - in dem Fall, dass diese zweifelhafte Richterin doch wieder zum Zuge kommt, wird diese Besorgnis erneut des Nachprüfens wert und
  - das Vormerken dieser Überprüfungserfordernis bleibt unverboden,
  - 80 weshalb die Verlustvermeidung dieser Besorgnis im vorliegend gegebenen Rechtsstaat dem Antragsteller obliegt.

Der Antragsteller dankt für die Referenz auf die Entscheidung des BGH, Beschluss vom 27.10. 2015 - LwZB 1/15. Sie zeigt auf, dass eine unabhängige Anfechtung der rechtsfehlerhaft erzeugten Kosten nicht möglich ist und auf den Zeitpunkt der Antragstellung (vorliegend also 14.06.2019) abzustellen ist. Es heißt dort (Kap. II, letzter Absatz, wörtlich):

85

"Eine Beschränkung des Rechtsmittels auf die Kosten kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil es bereits bei seiner Einlegung am 20. Februar 2015 unzulässig war und die Kostenentscheidung gemäß § 99 Abs. 1 ZPO nicht isoliert anfechtbar ist."

90

Da dem Antragsteller gemäß § 99 Abs. 1 ZPO die isolierte Kostenanfechtung verwehrt ist, ist ihm schon deshalb der Beschwerdeweg geboten;

95 nachträgliches unvorhersehbares Handeln der Richterschaft darf aber nicht auf Kosten des Rechtssuchenden dessen Recht abschneiden (Rügeverkümmern)! Im Vergleich mit der Entscheidung wird deutlich:

100 Dort wollte man auch noch nach Versetzung eines Richters an ein ganz anderes Gericht an seiner Ablehnung festhalten - hier jedoch wurde nach Ablehnung und Lügenvorwurf gegen eine Richterin ihre Versetzung innerhalb des gleichen Gerichts vorgenommen. Es wäre zu besorgen, dass sie wegen ihrer Lügebereitschaft versetzt oder so gar befördert wurde.

105 Die Entscheidung vom 03.07.2019 - wie auch die von ihr verursachten Kosten - sind also nicht nur unvertretbar, sondern sie lässt weit schlimmeres besorgen. Schon angesichts der Plumpheit ist zu vermuten, dass die Zurückweisung als Vermeidungsentscheidung gestaltet wurde um sich nicht mit dem **Thema: 'lügende Richter'** zu befassen. Zur Verfolgung dieses illegitimen Zieles wurde allerdings wieder zum dafür untauglichen Mittel der Lüge gegriffen, während gleichzeitig die richterlichen Auslegungsmaximen von Anträgen überdehnt wurden. So wie die Besorgnis des Antragstellers nur in einem Kopf entstehen kann, kann auch die gerichtliche Überprüfung ihrer Berechtigung nur in einer vernünftigen Zusammenschau aller Aspekte erfolgen. Diese Erfordernis wurde im Schreiben vom 14.06.2019 bereits eindringlich und noch ausführlicher dargelegt, weshalb - um Wiederholungen zu vermeiden - dieses Schreiben hiermit in Bezug genommen wird. Um die diesbezügliche sachliche Auseinandersetzung  
115 drückt sich die Vermeidungsentscheidung vom 03.07.2019 vollständig, indem sie das verfolgte Ziel des Antragstellers sachwidrig (=lügenhaft) verkürzt. Wegen des zwingenden Beschwerdeverfahrens wird um zügige Antwort gebeten. Auf die Option des **Fehlerzugebens** aus § 45 Abs. 2 S. 2 ZPO wird hingewiesen. An die Notwendigkeit der Einnahme der Parteil  
120 perspektive wird höflich erinnert.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

624

GS 24

**Große Strafkammer 24****Besetzung**

(Vorsitzende/r) **N.N.**

Ri'inLG **Dr. Spiegelhalder**  
(stellv. Vorsitzende)  
(zu ½)

Ri'inLG **Gust**

Ri'inLG **Dr. Wiese-Geffers**  
(zu ½)

Ri'in **Kaehler**

**Geschäftsstelle**

Strafjustizgebäude Raum 363

Telefon: 7011

Telefax (nicht fristwährend):

040 4279-85363

**Vertretung**

Große Strafkammern 26, 29, 19

**Sitzungstage**

Mittwoch, Freitag

**Zuständigkeit:**

1. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 536 ff.  
allgemeine Strafsachen gem. Rz. 557 und allgemeine Haftsachen gem. Rz. 558
2. Im Rotationsverfahren gem. Rz. 555 ff.  
allgemeine Beschwerden